

Praxisratgeber Maschinensicherheit

Fallbezogene Handlungsanleitung nach der neuen Maschinenrichtlinie

Bearbeitet von
Tobias Lenz, Michael Otto

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 2015. Loseblatt. In 1 Ordner

ISBN 978 3 86586 199 3

Format (B x L): 20,1 x 23,0 cm

Gewicht: 2008 g

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2.1 Die neue Maschinenrichtlinie

2.1.1 Überblick

2.1.1.1 Vorläufer und Ziele der neuen Maschinenrichtlinie

Bekanntlich wurde bereits im Jahre 1989 die Maschinenrichtlinie vom Europäischen Rat – amtlich bezeichnet als 89/392/EWG – verabschiedet.

Die Maschinenrichtlinie von 1989 wurde als neu kodifizierte Fassung später dann veröffentlicht unter der Ihnen bekannten Bezeichnung **98/37/EG** (sog. **Maschinenrichtlinie**) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft unter der Bezeichnung **ABl. EG 1998 Nr. L207, S. 1**.

Richtlinie 98/37/EG

Diese wurde – zur Funktionsweise der Umsetzungsnotwendigkeit von Richtlinien – dann in deutsches, nationales Recht durch die sog. **9. Verordnung zum (damaligen) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)** umgesetzt, bekannt gemacht im Gesetzgebungsverzeichnis (BGBl. 1993 I, S. 704, in der Fassung vom BGBl. 2004 I, S. 17). 2011 wurde das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) novelliert und als Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) veröffentlicht. Deshalb wird die Maschinenverordnung nunmehr auch als 9. Verordnung zum ProdSG bezeichnet (9. ProdSV).

9. GPSGV

bzw. 9. ProdSV

Die in der neu kodifizierten Fassung bekannt gemachte Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments

Stichtag 29.12.2009

und des Rates vom 22.06.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen galt bis zum jeweiligen nationalen Vollzug und damit bis zum 29.12.2009. Seit dem 29.12.2009 gilt verbindlich die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Bezeichnung ABl. EG L157 vom 09.06.2006, S. 24 (obwohl sie bereits am 29.06.2006 – also am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt – in Kraft getreten ist).

Der verbindliche Anwendungszeitpunkt – 29.12.2009 – für die neuen nationalen Rechtsvorschriften ist in Art. 26 Abs. 2 der MRL geregelt. Nach Art. 27 MRL besteht die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von tragbaren Befestigungsgeräten mit Treibladung und anderen Schutzgeräten noch bis zum 29.06.2011 zu genehmigen.

Europäischer Binnenmarkt

Seit 1951 verfolgen die Nationalstaaten in Europa das Ziel, einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Seit dem 01.01.2007 hat die EU inzwischen 27 Mitgliedstaaten mit zusammen rund 493 Millionen Einwohnern. Zum Wirtschaftsraum Europa gehören aber auch drei weitere Staaten aus den nicht zur EU gehörenden sog. EFTA-Staaten, nämlich Island, Liechtenstein und Norwegen. Die 27 Staaten der Europäischen Union und die drei soeben genannten Staaten bilden zusammen den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Bilaterale Abkommen

Aber nicht nur dort gelten die europäischen Binnenmarktrichtlinien. Einzelne Staaten haben Verträge mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen, sog. bilaterale Abkommen, und vereinbart, die Inhalte der

europäischen Binnenmarktrichtlinien auch in ihren eigenen nationalen Staaten – oder zumindest in ausgewählten Sektionen – bereits heute anzuwenden. Dazu gehören verschiedene Staaten, die bereits Beitrittsge-suche zur EU gestellt haben, wie Kroatien, Mazedonien und vor allem die Schweiz (Beitritts-gesuch bereits 1992 gestellt, seit die Schweizer Bevölkerung am 06.12.1992 gegen die Ratifizierung des EWR-Abkommens stimmte, ruht allerdings das Gesuch) und die Türkei (Beitrittsverhandlungen am 04.10.2005 bereits eröffnet).

Was sind die Ziele der Richtlinie?

Ziel der Richtlinie ist es, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die Sicherheit und die Gesundheit von Personen, von Arbeitnehmern und Verbrauchern und ggf. von Haustieren und Sachen, insbesondere in Bezug auf Risiken beim Umgang mit Maschinen, zu gewährleisten.

*Sicherheit und
Gesundheit
von Personen*

Damit lassen sich die Ziele der Maschinenrichtlinie wie folgt umschreiben:

- Abbau von Handelshemmnissen
- Sicherstellung des freien Warenverkehrs
- Verbesserung des Schutzniveaus

Das Konzept des sog. „New Approach“ war ein entscheidender Beitrag zur Vollendung des europäischen Binnenmarkts, denn Maschinen und Anlagen und sonstige Produkte können heute im gesamten Binnenmarkt frei verkehren. Das dem New Approach zugrunde liegende Konzept – ein Zusammenspiel verschiedener Bausteine –, nämlich der Akzeptanz

„New Approach“

- verbindlicher, grundlegender Anforderungen,
- freiwillig anzuwendender technischer Normen,
- harmonisierter Konformitätsbewertungsverfahren,
- von Marktüberwachung und
- CE-Kennzeichnung

unter dem Postulat der „Eigenverantwortung des Herstellers“ hat sich bewährt.

Nur weil einige dieser soeben zitierten Bausteine nicht so funktionieren, wie es optimal wäre, z. B. erhebliche nationale Unterschiede bei der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen oder auch nationale Unterschiede bei der Marktüberwachung, ändert dies nichts an den positiven Auswirkungen der gewählten Konzeption.

Die Verbesserungen des Sicherheitsniveaus im Umgang mit, bei der Entwicklung und dem Bau von Maschinen und Anlagen kann nicht geleugnet werden und auch die messbare Reduzierung von Unfällen setzt ein positives Signal zugunsten des gewählten Ansatzes.

Wie funktionieren Europäische Richtlinien?

Es ist nicht ganz leicht – und deshalb sei in den einleitenden Worten eine kurze Erläuterung dazu gegeben –, die Rechtsstruktur und das Wesen von Europäischen Richtlinien juristisch vereinfacht darzustellen: Die grundlegenden Regelungen finden sich im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV), der mit Wirkung zum 01.12.2009 den „Vertrag

zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EGV) vom 25.03.1957 ersetzt hat.

Nach Art. 115 AEUV darf der Rat der Europäischen Gemeinschaft zur Angleichung gewisser nationaler Rechtsvorschriften auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses **Richtlinien für die Angleichung** derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken.

*Richtlinien für
die Angleichung*

Um allerdings das **Ziel der Verwirklichung des Binnenmarkts** zu erreichen (Art. 26 AEUV), gilt statt dieser soeben zitierten Regelung des Art. 115 AEUV die alles entscheidende und auch für die Maschinenrichtlinie bedeutsame Vorschrift des Art. 114 AEUV. Dabei hat die Kommission bei etwaigen Vorschlägen zur Vereinheitlichung des Binnenmarkts in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz ein hohes Schutzniveau sowie insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission **Verordnungen, Richtlinien** und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab (Art. 288 Abs. 1 AEUV).

Art. 114 AEUV

Zur Erläuterung: Die Verordnungen und die Implementierung von Richtlinien sind die wesentlichen, laienhaft könnte man formulieren **europäischen Regelungsvorgaben**. Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen Teilen verbindlich und **gilt** – nach dem Erlass – **unmittelbar** in jedem Mitglied-

Verordnungen

staat, ohne dass es noch eines sog. Umsetzungsakts durch die Nationalstaaten erfordern würde.

Von der Methode, Verordnungen zu erlassen, wird z. B. Gebrauch gemacht, wenn europäische Vorhaben eilig sind. Denken Sie nur an die BSE-Krise, an andere Seuchen oder drohende Gefahren, die z. B. von der Vogelgrippe ausgehen und denen nur durch schnelles Handeln innerhalb der Europäischen Union einheitlich entgegengewirkt werden kann.

Richtlinie Ansonsten wählt man in Europa im Wesentlichen den Weg über die sog. **Richtlinie**, die den einzelnen nationalen Mitgliedstaaten **Umsetzungsfreiheiten** belässt. Die Richtlinien – wie auch die in Rede stehende Maschinenrichtlinie – gilt nicht schon kraft des Erlasses. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie sich richtet, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels zwar verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art. 288 Abs. 3 EGV).

Um es noch einmal mit einfachen Worten zu sagen: Die Maschinenrichtlinie gilt in den nationalen Mitgliedstaaten nicht direkt und alleine durch ihre Verabschiedung oder auch noch nicht durch die Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union. Die jeweiligen Nationalstaaten sind verpflichtet, die europäischen Vorgaben im Rahmen der Richtlinie nahezu 1:1 in nationales Recht umzusetzen (sog.

Transformationsakt **Transformationsakt**).

Der deutsche Gesetzgeber hat die Maschinenrichtlinie in der 9. Verordnung zum GPSG bzw. jetzt ProdSG umgesetzt (9. ProdSV).

2.1.1.2 Die Maschinenverordnung als nationale Umsetzung der Maschinenrichtlinie

Da Europäische Richtlinien zwar verbindlich sind, jedoch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten keinen direkten Gesetzescharakter besitzen, musste die Maschinenrichtlinie in deutsches Recht umgewandelt werden. Dies geschah durch die Maschinenverordnung (9. GPSGV), die nach dem ehem. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) erlassen wurde.

*Umwandlung in
deutsches Recht*

Am 01.12.2011 trat das neue Produktsicherheitsgesetz in Kraft, welches das bisher geltende GPSG vollständig und ohne Übergangsfrist ersetzte. Durch das neue Gesetz kam es auch zu Änderungen der Maschinenverordnung (jetzt: 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung). Artikel 19 des ProdSG beinhaltet die Änderung der Maschinenverordnung.

Neues ProdSG

Das ProdSG mit seinen Verordnungen gilt allgemein und unmittelbar. Daher ist die neue Maschinenverordnung nun die maßgebliche Gesetzesgrundlage für Maschinenhersteller. Sollten in der Maschinenverordnung nicht entsprechende oder weitergehende Bestimmungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit enthalten sein, kommt das ProdSG zum Tragen. Es besitzt somit eine „Dachfunktion“.

Die Maschinenverordnung orientiert sich inhaltlich stark an der Maschinenrichtlinie. Sie ist wie folgt aufgebaut:

*Aufbau der
Maschinen-
verordnung*

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

- § 3 Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen
- § 4 Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen
- § 5 CE-Kennzeichnung
- § 6 Voraussetzungen für die Bereitstellung von unvollständigen Maschinen auf dem Markt
- § 7 Marktüberwachung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Übergangsbestimmungen

Die vollständige Fassung der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) finden Sie in Ihrem Online-Portal unter www.forum-verlag.com/1680.

Bestellmöglichkeiten



Praxisratgeber Maschinensicherheit

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5883>**